

Bekanntmachung Nr. 160/2016 des Amtes Schenefeld

Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes-BMG

Aufgrund § 36 Abs. 2 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), weist das Amt Schenefeld darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2018 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 58 c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (BGBl. I S.2163), widersprechen können. Gemäß § 58 c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich (bis zum 31.03.) folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 36 Abs .2 Satz 2 Bundesmeldegesetz widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist bis zum 01. März 2017 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Amt Schenefeld, Der Amtsvorsteher, Mühlenstraße 2, 25560 Schenefeld, einzulegen.

Schenefeld, den 06.Oktober 2016
Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
Gez.Michels